



---

## Informationen für Eltern bei Ausfällen des Schul- und/oder des Busbetriebs bei extremen Witterungsverhältnissen

Sehr geehrte Eltern,  
nachstehend erhalten Sie Informationen zu dem o. g. Thema:

Bei extremen Wetterlagen besteht für die Eltern morgens die Möglichkeit, zu entscheiden, ihr Kind nicht in die Schule zu schicken. Die Eltern entscheiden, ob der Schulweg für ihre Kinder zumutbar und sicher ist. In diesem Fall ist die Schule umgehend zu informieren. Bitte rufen Sie morgens im Sekretariat an. Sie können auch auf den Anrufbeantworter sprechen.

Auszug auf dem RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015

Abs. 2 Schulversäumnisse (§43 Abs. 2 SchulG)

2.1 Ein nicht vorhersehbarer Grund kann auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse oder ein nicht vorhersehbarer Ausfall des öffentlichen Nahverkehrs sein. In diesen Fällen entscheiden die Eltern selbst, ob der Weg zur Schule zumutbar ist.

Der Schulbusverkehr für Rahden wird nicht im Schülerspezialverkehr, sondern im ÖPNV betrieben. Die Mindener Kreisbahnen hat auf unsere nochmalige Anfrage mitgeteilt, dass auf Grund der Vielzahl an verschiedenen Linien und betroffenen Personengruppen durch die Verkehrsbetriebe nicht sichergestellt werden kann, dass bei kurzfristig, teilweise auch nur örtlich auftretenden herausfordernden Verkehrsbedingungen Schulträger und Sekretariate im Kreisgebiet über einen Ausfall oder über Verspätungen der Busse informiert werden. An den Bushaltestellen sind jedoch auf den Fahrplänen der Verkehrsbetriebe Service-Nummern angegeben, an die sich die SchülerInnen oder Eltern bei Fragen zu einem Busausfall oder bei starken Verspätungen wenden können.

**Einheitliche und verbindliche schulische Maßnahmen** werden veranlasst, wenn der Deutsche Wetterdienst Unwetterwarnungen und andere extreme Wetterereignisse über spezielle Warn-Apps zur Verfügung stellt. Bei Unwettern handelt es sich insbesondere um

- extrem, anhaltend heftigen Starkregen,
- schwere Sturmböen bis hin zu extremen Orkanböen,
- schwere bis extreme Gewitter
- extrem starker Schneefall eventuell mit Verwehungen
- Glatteis.

Die Bezirksregierungen und das Ministerium für Schule und Weiterbildung erhalten dann die Meldungen unmittelbar vom Deutschen Wetterdienst. Diese Wetterereignisse können das gesamte Land Nordrhein-Westfalen, einzelne oder mehrere Regierungsbezirke sowie einzelne oder mehrere Kreise betreffen. Hierbei geht es darum, insbesondere den Präsenzbetrieb im Schulgebäude ruhen zu lassen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler.

Es gibt einen Krisenstab (Regionale Koordinierungsgruppe Unwetter, RKU), der für die Entscheidung zuständig ist. Die RKU entscheidet, ob das Unwetter einen geordneten

Schulbetrieb ohne Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zulässt oder landesweit schulische Maßnahmen getroffen werden müssen.

In solchen Fällen entscheidet die Schulleitung, dass der Schulbetrieb ruht und die Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht unterrichtet werden bzw. Aufgaben zur Bearbeitung erhalten.

Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern werden dann rechtzeitig über die Medien (Radio Westfalica z.B.) und die Homepage der Schule informiert.

Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, werden angemessen beaufsichtigt.

Auszug aus dem RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 10.10.2022  
Regelungen zu schulischen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen und extremen Weter-Ereignissen

### 1.3 Schulische Maßnahmen: Ruhen des Präsenzbetriebs, Einrichtung von Distanzunterricht

Die Entscheidung über das Ruhen des Präsenzbetriebs gilt für alle schulischen Veranstaltungen im Schulgebäude. Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten entscheidet die Schulleitung über die Einrichtung von Unterricht mit räumlicher Distanz. Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, soll Distanzunterricht digital erteilt werden. Die Schule nutzt hierzu bereitgestellte Lehr- und Lernsysteme sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen in digitaler Form (§ 8 Absatz 2 Schulgesetz NRW), zu denen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer Zugang haben. Die Nutzung ist nach Maßgabe des § 120 Absatz 5 Satz 2 SchulG für Schülerinnen und Schüler und nach Maßgabe des § 121 Absatz 1 Satz 2 SchulG für Lehrerinnen und Lehrer verpflichtend. Sofern der Distanzunterricht nicht digital erteilt werden kann, erhalten die Schülerinnen und Schüler – soweit möglich – ersatzweise Aufgaben zur Bearbeitung in analoger Form.

Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis durch die Teilnahme an dem von der Schulleitung eingerichteten Distanzunterricht in digitaler Form oder durch Bearbeitung der bereitgestellten Aufgaben. Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind rechtzeitig in geeigneter Weise über die getroffenen schulischen Maßnahmen, insbesondere das Ruhen des Präsenzbetriebs und die Einrichtung von Distanzunterricht zu informieren.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die sich in einem Schulpraktikum befinden, entscheiden die Eltern, ob der Weg zur Praktikumsstelle unwetterbedingt gefahrlos möglich ist. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler informieren die Praktikumsstelle und die Schule über die getroffene Entscheidung.